

Ulf Berger-Delhey und Dr. Albert R. Platz, Mainz

Der Weg zur Berufsschule

— Schul-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte —

1. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule

Nach den Schulpflichtgesetzen der Bundesländer¹⁾ unterliegen alle in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen stehenden Jugendlichen der Berufsschulpflicht. (Die Befugnis der Länder, als Teil des „Schulwesens“ auch das Berufsschulwesen zu regeln, folgt aus Art. 30, 70 ff. GG²⁾). Die Regelungen sind zwar nicht länder einheitlich, stimmen aber in den wesentlichen, hier interessierenden Grundzügen überein³⁾: Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht⁴⁾ und gilt für alle Jugendlichen, also auch für jugendliche Gastarbeiter und andere jugendliche Ausländer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. West-Berlin. Sie dauert regelmäßig drei Jahre, mindestens aber bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschüler das 18. Lebensjahr vollendet. Soweit der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, bleibt er in der Regel auch über das 18. Lebensjahr bis zum Ende seiner Ausbildungszeit, die sich aus der jeweiligen Ausbildungsordnung ergibt, berufsschulpflichtig, höchstens allerdings bis zum 21. Lebensjahr⁵⁾.

Den ausbildenden Arbeitgeber verpflichten die Schulpflichtgesetze, die bei ihm beschäftigten berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule anzuhalten, also dafür Sorge zu tragen, daß diese tatsächlich die Berufsschule besuchen⁶⁾. Auszubildenden gegenüber obliegt ihm diese Pflicht zusätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG⁷⁾. — Dem Auszubildenden legt § 9 Nr. 2 BBiG dementsprechend die Pflicht auf, an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird. Zusätzlich schreiben dies die Musterausbildungsverträge in den §§ 3 Nr. 5, 4 Nr. 2 ausdrücklich fest, diese Pflichten werden also — auch gegenüber erwachsenen Auszubildenden — regelmäßig zum Inhalt des einzelnen Ausbildungsverhältnisses⁸⁾. Für die Berufsschulpflichtigen bedeutet das, daß sich jeder Verstoß gegen die gesetzliche Berufsschulpflicht zugleich als Verstoß gegen ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag darstellt⁹⁾.

2. Schulpflicht und Arbeitsrecht

Die §§ 7 Satz 1 BBiG, 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1—3 JArbSchG¹⁰⁾ stellen i. S. des Satzes, daß die Schulpflicht vor der Arbeitspflicht einhergeht¹¹⁾, den Vorrang der öffentlichrechtlichen Berufsschulpflicht vor den privatrechtlichen arbeits- bzw. ausbildungrechtlichen Pflichten her¹²⁾. (Eine Befreiung von der Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen, ist deshalb auch nur durch die Schulbehörde möglich¹³⁾).

Gemäß § 7 BBiG hat der Auszubildende den Auszubildenden u. a. „für die Teilnahme am Berufsschulunterricht“ freizustellen; ein Verstoß dagegen wird als Ordnungswidrigkeit nach § 99 Abs. 1 Nr. 4 BBiG geahndet. Dabei bedeutet „Freistellen“, daß der Auszubildende von der Ausbildung und der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die zur Wahrnehmung der in § 7 BBiG aufgeführten Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderlich ist¹⁴⁾. Das wiederum ist nicht nur die u. a. für den Berufsschulunterricht selbst notwendige Zeit, sondern auch diejenige, die für die Wegstrecken (und für die vorgesehenen Pausen) benötigt wird¹⁵⁾. Der Auszubildende wiederum darf der betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte nur so lange fernbleiben, wie die Freistellungspflicht des Auszubildenden besteht¹⁶⁾. Für die Zeit seiner Freistellung ist dem Auszubildenden nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG die Vergütung (§ 10 BBiG) fortzuzahlen, und zwar auch dann, wenn er nicht mehr berufsschulpflichtig ist¹⁷⁾. Dauert die Maßnahme länger als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 BBiG vereinbarte tägliche Ausbildungs-

zeit, so ist nur für diese letztere die Vergütung fortzuzahlen. Währt also z. B. der Berufsschulunterricht, ggfs. zusammengerechnet mit den Wegezeiten, neun Stunden bei einer vereinbarten regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit von acht Stunden, ist die Vergütung lediglich für diese acht Stunden zu gewähren¹⁸⁾. Im übrigen enthält das Berufsbildungsgesetz weder Aussagen noch Regelungen über das Verhältnis von Freistellungen zur täglichen Ausbildungszeit.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt im Jugendarbeitsschutzrecht ist § 9 JArbSchG. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber „den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen“, und zwar nicht etwa nur die noch nicht 18-jährigen, in der Berufsausbildung oder einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 JArbSchG), sondern auch diejenigen „Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind“ (§ 9 Abs. 4 JArbSchG). Auch dieser Freistellungsanspruch umfaßt neben den Zeiten des (reinen) Berufsschulunterrichts u. a. die für den Hin- und Rückweg aufzuwendende Zeit, da der Arbeitgeber den Jugendlichen in dem Umfang freizustellen hat, soweit dies zum Besuch des Berufsschulunterrichts erforderlich ist¹⁹⁾. Für die finanziellen Konsequenzen einer Freistellung nach § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 JArbSchG regelt Abs. 3 dieser Vorschrift, daß ein Entgeltausfall durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten darf. Der Jugendliche soll bezüglich seines Entgelt-

1) Sämtliche abgedruckt bei *Nipperdey*, Arbeitsrecht (Textsammlung), Nrn. 427a—437.

2) Vgl. auch den Ausschlußbericht zu § 2, BT-Drucks. VI/4260.

3) Zusammenfassung nach *Zmarzlik*, DB 1987 S. 2410 ff., 2410.

4) In Nordrhein-Westfalen und Berlin nach zehn, in den übrigen Bundesländern nach neun Schuljahren.

5) Zum „Sonderfall“ Nordrhein-Westfalen vgl. *Natzel/Natzel*, DB 1987 S. 1734 ff., und *Zmarzlik*, a.a.O. (Fn. 3).

6) *Natzel*, Berufsbildungsrecht, 3. Aufl. 1982, S. 192 ff., 197 f.

7) Berufsbildungsgesetz — BBiG — vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1981 (BGBl. I S. 1692).

8) *Natzel/Natzel*, a.a.O. (Fn. 5), S. 1735.

9) *Natzel/Natzel*, a.a.O. (Fn. 5), S. 1735.

10) Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend — Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) — vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 4. 1986 (BGBl. I S. 560).

11) *Natzel*, a.a.O. (Fn. 6), S. 192 f. m. w. N. in Fn. 75.

12) *Natzel/Natzel*, a.a.O. (Fn. 5), S. 1735.

13) Vgl. OLG Köln vom 22. 4. 1966 — Ss 416/65, BB 1966 S. 742.

14) *Herkert*, BBiG, Stand: März 1987, § 7 Rdn. 6.

15) *Herkert*, a.a.O. (Fn. 14); *Natzel*, a.a.O. (Fn. 6), S. 198.

16) *Herkert*, a.a.O. (Fn. 14), § 7 Rdn. 8. Eine Rückkehr soll ausnahmsweise dann nicht erforderlich sein, wenn wegen der Dauer der Freistellung zu Grunde liegenden Maßnahme die sich für die betriebliche Ausbildung am nämlichen Tage ergebende Restzeit eine Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen ließe, z. B. bei übermäßiger Wegezeit und nicht mehr ausbildungsgerechter Nutzungsmöglichkeit der Restzeit, vgl. *Herkert*, a.a.O. (Fn. 14).

17) ArbG Münster, EzB Nr. 4 zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG; die vertragliche Vereinbarung, für die Zeit des Berufsschulunterrichts keine Vergütung zu zahlen, ist nichtig, vgl. ArbG Bayreuth, EzB Nr. 15 zu § 10 BBiG.

18) *Herkert*, a.a.O. (Fn. 14), § 12 Rdn. 5.

19) BAG vom 12. 10. 1962 — 1 AZR 379/61, DB 1963 S. 205, 207 = BAGE 13 S. 240 = AP Nr. 1 zu § 10 JArbSchG mit Anm. *Dietz* = AuR 1963 S. 129 (*Herschel*) = BABI. 1963 S. 425 (*Wlotzke*), 726 (*Schulte-Langforth*) = BB 1963 S. 190 = BiStSozArbR 1963 S. 188 = RdA 1963 S. 39; allg. Meinung, vgl. nur *Knopp/Kraegeloh*, JArbSchG, 4. Aufl. 1985, § 9, Rdn. 4; *Molitor/Volmer/Germelmann*, JArbSchG, 3. Aufl. 1986, § 9 Rdn. 13; *Zmarzlik*, JArbSchG, 3. Aufl. 1985, § 9 Rdn. 14 f. ebenso schon *Schlüter*, Jugendarbeitsschutz, 1976, S. 76.

anspruchs so gestellt werden, wie er gestanden hätte, hätte er tatsächlich gearbeitet; es gilt also das Lohnausfallprinzip²⁰).

Da beide Gesetze im Verhältnis zueinander Durchbrechungen i. S. eines Vorrangs nicht vorsehen, sind sie vom ausbildenden Arbeitgeber unabhängig voneinander zu beachten; rechtssystematische Bedenken gegen die Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf das Berufsausbildungsverhältnis können insoweit nicht geltend gemacht werden. Zwar ist hinsichtlich der Rechtsnatur des Berufsausbildungsverhältnisses umstritten, ob es sich um ein Arbeits- oder ein Erziehungsverhältnis oder eine Mischform von beidem handelt²¹); letztere Ansicht dürfte aber den Vorzug verdienen, zumal § 3 Abs. 2 BBiG ausdrücklich im Zweifel die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, und damit auch die arbeitsschutzrechtlichen, angewendet wissen will. Es ist deshalb nur konsequent, wenn § 1 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Beschäftigung von in der Berufsausbildung stehenden Personen erstreckt. Mit anderen Worten: Während § 7 BBiG die ausbildungsrechtliche Pflicht zur Freistellung normiert, regelt § 9 JArbSchG die Auswirkungen des Berufsschulbesuchs auf den Jugendarbeitsschutz²²). Beide Vorschriften sind daher korrelierend nebeneinander anzuwenden.

3. Umfang und Inhalt arbeitsrechtlicher Ansprüche

Somit ergibt sich für Inhalt und Umfang des Freistellungsanspruchs, daß dieser über die Zeiten „reinen“ Berufsschulunterrichts hinaus auch die für den Schulbesuch notwendigen Wegezeiten des Schulbesuchs mitumfaßt. Letztere sind allerdings nicht auf die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit anzurechnen; auch besteht kein genereller Anspruch des Berufsschulpflichtigen auf Bezahlung der Wegezeiten. Es darf durch den Besuch der Berufsschule lediglich kein Entgeltausfall eintreten, auch nicht durch den Weg dorthin²³).

Nur in diesem Rahmen, und insoweit entsprechen § 9 Abs. 3 JArbSchG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG i. V. mit § 7 BBiG von ihrer grundsätzlichen Ausrichtung her einander²⁴), ist der Arbeitgeber deshalb verpflichtet, das Entgelt weiterzugewähren. Das Lohnausfallprinzip besagt nämlich allein, daß der Jugendliche durch den Berufsschulbesuch keine Minderung an Lohn oder Ausbildungsvergütung erfahren darf, nicht aber, daß er durch den Schulbesuch mehr erhalten soll als ohne ihn²⁵). Daß Freistellung, Anrechnung und Entgeltfortzahlung strikt zu trennen sind, zeigt das Gesetz dadurch, daß es die Berufsschulzeit nicht als „Arbeitszeit“ ansieht, sondern sie dieser lediglich gleichstellt. § 9 Abs. 2 JArbSchG hat daher unmittelbare Bedeutung nur für die Ermittlung der nach § 8 JArbSchG zu ermittelnden Höchstdauer der Arbeitszeit, weder deren Lage (§§ 11 ff. JArbSchG) noch die Entgeltfortzahlung werden hiervon berührt. Aus dem Schweigen des Berufsbildungsgesetzes zu diesem Punkt kann nichts Gegenteiliges geschlossen werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die ohnehin oft knappe Ausbildungszeit im Betrieb über den „reinen“ Berufsschulunterricht hinaus nicht durch Anrechnung von Wegezeiten u. ä. weiter zu kürzen, ist sicherlich uneingeschränkt positiv zu werten. Mag die praktische Auswirkung wegen der in § 8 JArbSchG festgeschriebenen Höchstarbeitszeitgrenze in der Vergangenheit auch eher gering gewesen sein, so dürfte sie zukünftig indessen wachsen, jedenfalls in allen denjenigen Bereichen, in denen sich der Trend zur linearen Kürzung der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit analog auch in den Manteltarifverträgen für die Auszubildenden durchsetzt. Soweit nämlich bisher die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BBiG) mit acht Stunden (und entsprechend 40 Wochenstunden) festgeschrieben wurde, schöpfte dies faktisch den von § 8 JArbSchG für die Höchstarbeitszeit gesetzlich gezogenen Rahmen aus. Die eigentlich nicht anzurechnenden Wegezeiten, die z. B. im Zusammenhang mit einem mit acht Stunden anzurechnenden fünfständigen Berufsschulbesuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG) anfielen, ließen sich auch an anderen Tagen praktisch nicht nachholen, weil sich der Jugendliche dann ohnehin acht Stunden im Betrieb zur Ausbildung aufhielt. Das alles ändert sich

aber in dem Moment grundlegend, in dem die tägliche Ausbildungsdauer linear auf 7,5 oder gar 7 Stunden reduziert wird.

Insoweit wirken die in den §§ 7 BBiG, 9 JArbSchG getroffenen Regelungen einer Erosion der für eine erfolgreiche Berufsausbildung im dualen System unerläßlichen Ausbildung im Betrieb entgegen.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Auszubildende sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO²⁶) bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Auch der Besuch der Berufsschule ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dem Ausbildungsverhältnis ist der Berufsschulbesuch allerdings nicht zuzurechnen, da die Ausbildung in der Berufsschule keine unmittelbare Auswirkung des Ausbildungsverhältnisses ist, sondern eine Folge der gesetzlichen Schulpflicht²⁷).

Während ihrer beruflichen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen besteht für die Lernenden Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO, eine Regelung, die 1971 mit der Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten eingeführt wurde. § 550 Abs. 1 RVO dehnt, ebenso wie für den Weg zur betrieblichen Ausbildungsstätte, den Versicherungsschutz auf den Weg von und zur Berufsschule aus. Ausgangs- und Endpunkt des versicherten Weges ist dabei regelmäßig die Wohnung des Auszubildenden. Es gelten hier selbstverständlich auch die üblichen Einschränkungen der Wegeunfallversicherung: Versichert ist nur der direkte Weg; Wegabweichungen und Umwege sind vom Unfallversicherungsschutz ausgenommen²⁸). Wer für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO zuständiger Versicherungsträger ist, richtet sich nach dem Träger der Sachkosten für die Berufsschule. In der Regel sind dies die Kommunen, so daß die Gemeindeunfallversicherungsverbände insoweit für die gesetzliche Unfallversicherung zuständig sind (§§ 653 Abs. 1 Nr. 5, 655 Abs. 1, 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO). In Sonderfällen kann aber auch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als Versicherungsträger zuständig sein, wenn nämlich z. B. eine kaufmännische Berufsschule von der Industrie- und Handelskammer getragen wird.

Tritt der Auszubildende aber den Weg zur Berufsschule von seinem Ausbildungsbetrieb statt von seiner Wohnung aus an, konkurrieren die gesetzlichen Grundlagen für den Wegeunfallsschutz. Zum einen geht der Auszubildende nämlich von seiner Arbeitsstätte und wäre damit nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 550 Abs. 1 RVO versichert, zum anderen geht er aber auch gleichzeitig zur Berufsschule hin und ist insoweit nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c, 550 Abs. 1 RVO versichert. Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen

²⁰) BAG vom 3. 9. 1960 — 1 AZR 210/59, DB 1961 S. 138 = AP Nr. 1 zu § 13 JArbSchG m. Anm. G. Hueck = AuR 1961 S. 123 = BB 1961 S. 98 = BStSozArbR 1961 S. 233 = RdA 1961 S. 92; und vom 4. 10. 1963 — 1 AZR 461/62, DB 1963 S. 1399, 1964 S. 303 = BAGE 15 S. 30 = AP Nr. 3 zu § 10 JArbSchG m. Anm. Schulte-Langforth = AuR 1964 S. 124, 125 (Herschel) = BABI. 1964 S. 619 (Wlotzke) = BB 1963 S. 1218; 1964 S. 135, 1488 (Krischer) = BStSozArbR 1964 S. 170 = RdA 1963 S. 474 = SAE 1964 S. 108 (Natzel); allg. Meinung vgl. nur Gröninger/Gehring, JArbSchG, 1985, § 9 Rdn. 5 m. w. N.; Molitor/Volmer/Germelmann, a.a.O. (Fn. 19), § 9 Rdn. 36 ff. m. w. Nachw.; Zmarzlik, a.a.O. (Fn. 19), § 9 Rdn. 50 ff. m. w. N.

²¹) Zmarzlik, a.a.O. (Fn. 19), § 9 Rdn. 5.

²²) BAG vom 12. 10. 1962 — 1 AZR 379/61 (Fn. 19).

²³) LAG Frankfurt am Main vom 9. 12. 1987 — 2 Sa 454/87, BB 1988 S. 631 m. w. N.

²⁴) Molitor/Volmer/Germelmann, a.a.O. (Fn. 19), § 9 Rdn. 30.

²⁵) LAG Frankfurt am Main vom 9. 12. 1987 — 2 Sa 454/87 (Fn. 23).

²⁶) Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 (RGBl., S. 509) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1987 (BGBl. I S. 2602).

²⁷) Grundlegend dazu BSG vom 31. 7. 1962 — 2 RU 218/58, BSGE 17 S. 217, 219 und 221.

²⁸) Einen zusammenfassenden Überblick bietet Wolber, Gesetzliche Unfallversicherung, 2. Aufl. 1988, S. 71 ff.

davon aus, daß der Weg von der Arbeitsstätte weg zur Berufsschule hin kein Weg „von dem Ort der Tätigkeit“ i. S. des § 550 Abs. 1 RVO ist, sondern ein Weg „nach dem Ort der Tätigkeit“, eben der Berufsschule. Zur Begründung wird angeführt, daß der Weg nach einer zweiten Arbeitsstätte (Ausbildungsstätte) versicherungsrechtlich bereits mit dem Verlassen der ersten Arbeitsstätte beginnt²⁹). Dies steht im Einklang mit dem Sinn des Versicherungsschutzes für den Weg. Dessen Zurücklegung steht dann unter Versicherungsschutz, wenn der Weg rechtlich wesentlich mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängt. Überträgt man diesen Maßstab auf den Weg von der Ausbildungsstätte zur Berufsschule, so hängt einerseits der Weg von der Ausbildungsstätte weg sicherlich mit dem Ausbildungsverhältnis zusammen. Andererseits wird aber der Weg zur Berufsschule gerade deshalb zurückgelegt, um diese zu erreichen; seine Zurücklegung dient also wesentlich dem Besuch der Schule, einer nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO versicherten Tätigkeit. Den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit in der Ausbildungsstätte drängt dies in den Hintergrund; zusätzlich gestützt von der Überlegung, daß der Besuch der Berufsschule nicht unmittelbar aus dem Ausbildungsverhältnis folgt, sondern daß der Auszubildende insoweit seiner gesetzlichen Schulpflicht genügt. (Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden lediglich zum Besuch der Schule anzuhalten³⁰).

Für den — umgekehrten — Weg von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb gilt der gleiche Grundsatz. In diesem Fall bewegt sich der Auszubildende zwar von der Berufsschule weg und wäre somit nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO versichert. Hier wird der Zusammenhang „Berufsschule — zurückgelegter Weg“ jedoch von der im Vordergrund stehenden Motivation verdrängt, zum Ausbildungsbetrieb zu gelangen. Versicherungsschutz besteht daher nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, und zwar unabhängig davon, ob der Auszubildende direkt von seiner betrieblichen Ausbildungsstätte zur Berufsschule und wieder zurück oder ob er von seiner Wohnung zur Berufsschule und erst anschließend von dort in den Ausbildungsbetrieb gegangen ist. Zwar wird die Auffassung vertreten³¹), Versicherungsschutz bestehe allein nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO, wenn der Weg zur Berufsschule von der Ausbildungsstätte aus angetreten wurde und wieder dorthin zurückführte. Denn der Grundsatz, Hin- und Rückweg zu einer versicherten Tätigkeit versicherungsrechtlich gleich zu behandeln,

gebiete es, den Weg von der Berufsschule erst dann als beendet zu betrachten, wenn der Auszubildende nach erfolgter Rückkehr (wieder) seinem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung stünde. Indessen kann der Grundsatz, Hin- und Rückweg zu einer versicherten Tätigkeit als Einheit zu betrachten, hier nicht herangezogen werden. Dieser Grundsatz besagt nämlich nur, daß der Rückweg in der Regel versichert ist, wenn der Hinweg versichert war (und umgekehrt)³²). Er ist aber nicht auf die Frage der versicherungsrechtlichen Zuständigkeit übertragbar, wenn der Versicherte den Weg zwischen zwei Orten unterschiedlich versicherte Tätigkeit zurücklegt. Bei Unfällen auf dem Weg von der Berufsschule zur betrieblichen Ausbildungsstätte ist der Versicherungsträger daher immer die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fach-Berufsgenossenschaft³³).

Soweit Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO besteht, ist der Unfall von der Schule dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen, in den anderen Fällen nach Maßgabe des § 1552 RVO vom Unternehmer des Ausbildungsbetriebs. Beitragsrechtlich haben diese Unfälle für das Ausbildungsunternehmen keine Auswirkungen: Besteht Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RVO, werden die Leistungen aus Steuermitteln erbracht. Beim Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aber sind Wegeunfälle im Beitragsausgleichsverfahren der Fach-Berufsgenossenschaft (Zuschläge und Nachlässe bei der Beitragsberechnung nach der Unfallbelastung des Unternehmens) nicht zu berücksichtigen, § 725 Abs. 2 RVO.

Für den Auszubildenden macht die unterschiedliche Zuständigkeit für den Versicherungsschutz im übrigen keinen Unterschied bei den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung; die Sach- und Geldleistungen für ihn (insbesondere Heilbehandlung, Verletzengeld und Verletztenrente) sind identisch.

²⁹) BSG vom 31. 7. 1962 — 2 RU 218/58 (Fn. 27).

³⁰) Vgl. oben unter 1. und Fn. 6.

³¹) Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Rdn. 300.

³²) BSG vom 30. 7. 1958 — 2 RU 325/55, BSGE 8 S. 53, 55; und vom 31. 3. 1981 — 2 RU 29/79, BSGE 51 S. 257, 258.

³³) Ebenso *Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens*, Gesetzliche Unfallversicherung, § 539 Rdn. 26.